

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)**

29 (17.7.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506458](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506458)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>⁄</sup> 4 gr.

1860. Dienstag, 17. Juli. N<sup>o</sup>. 29.

## Bekanntmachungen.

Gefunden: 1 Paar baumwollene Strümpfe, 1 Schlüssel.

## Zum Recrutirungsgesetze.

(Fortsetzung.)

Das ganze Gewicht der Frage, ob von den nicht freiwillig Eintretenden so viele oder so viele aus einem Aushebungsdistricte in Dienst treten müssen, würde in die Hände des Großh. Militär-Commandos, welches beliebig entlassen, beliebig behalten könne, gelegt sein, was doch gewiß nicht beabsichtigt sei. Nach dem Erachten des Magistrats könne es deshalb kaum zweifelhaft sein, daß die freiwillig Eintretenden, einerlei ob vom Großh. Militär-Commando angenommen, oder nicht, irgendwie dem Districte, in welchem sie zur Loosung kämen, angerechnet werden müßten, und es könne vielleicht nur zweifelhaft erscheinen, welcher Jahresklasse die vom Großh. Militär-Commando Angenommenen zu Gute kommen würden.

In dieser Beziehung glaube der Magistrat aber wiederum in der Bestimmung des §. 10. des Recrutirungs-Gesetzes die Entscheidung zu finden, indem hier gesagt sei, daß alle als Gemeine freiwillig Eintretende der Classe der Wehrpflichtigen des Jahres, in welchem sie eintreten, und des Amtes, in welchem sie loosungspflichtig sein würden, zu Gute gerechnet werden sollen. Eine Unterscheidung zwischen den Freiwilligen, welche vom Großherzogl. Militär-Commando angenommen würden, und den übrigen werde hier nicht gemacht und es sei nicht ersichtlich, weshalb die betreffende Bestimmung auf die ersteren keine Anwendung finden sollte; insbesondere könne die Vorschrift des §. 9, nach welcher ein von dem Großh. Militär-Commando Angenommener im Falle seiner Entlassung vor beendigter 6jähriger Dienstzeit mit seiner Jahres-

classe oder in dem auf seine Entlassung folgenden Einstellungs-terminen auf die volle Dienstzeit von 6 Jahren in Dienst treten müsse, nicht entgegenstehen. Keinenfalls sei ein Grund vorhanden, daraus zu entnehmen, daß ein solcher Freiwilliger nur, weil er möglicher Weise wieder entlassen werden könne, für seinen Aushebungsdistrict vollständig verloren gehe, wenn er nicht vielleicht wirklich entlassen werden sollte. Sei in dem betreffenden Paragraphen nur von Gemeinen die Rede, so werde damit eben die große Mehrheit der Freiwilligen erfaßt; vielleicht würden die als Cadetten eintretenden Officiersaspiranten nicht darunter fallen, aber trotzdem würde es durch keine gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt sein, diese aus den Listen der Wehrpflichtigen ohne Weiteres zu streichen. Es sei ja am Ende gleichgültig, wann die Freiwilligen zur Anrechnung gelangten, ob in dem Jahre, in welchem sie einträten, oder in welchem ihre Jahresclasse in Dienst träte; es komme nur darauf an, daß sie wirklich angerechnet würden und zwar demjenigen Aushebungsdistricte, welchem sie angehörten; denn sonst werde immer derjenige District, aus welchem vorzugsweise Freiwillige sich vom Großh. Militair-Commando annehmen ließen, zu Gunsten des Ganzen benachtheiligt, was nicht vom Gesetze beabsichtigt sein könne.

Die Großh. Regierung hat den vom Stadtmagistrate erstatteten Bericht dem Großh. Staatsministerium vorgelegt. Nach der darauf von dem Letzteren abgegebenen Verfügung ist die angeregte Frage der Anrechnung der Freiwilligen indessen bereits mehrfach Gegenstand näherer Erörterung beim Großh. Staatsministerium gewesen, und findet Großh. Staatsministerium um so weniger Grund, die vom Großh. Militair-Collegium bisher befolgte Praxis jetzt zu ändern, als ein neues Recrutirungsgesetz an den nächsten Landtag gebracht und damit die angeregte Frage ihre Erledigung finden werde. Diese letztere Verheißung kann nur willkommen sein, und wird die Stadt sich dabei beruhigen dürfen.

### Das *Votum curiatum* des Stadtmagistrats in Schulsachen.

Wie bereits in diesen Blättern mitgetheilt ist, hat ein Königl. Rescript vom 22. Februar 1696 dem Magistrat der Stadt Oldenburg ein Privilegium verliehen, nach welchem derselbe vom Consistorium in Schulsachen jeder Zeit mit zugezogen und wonach ohne dessen Consens in Schulsachen Nichts vorgenommen werden soll, und ist dieses Privilegium durch ein Königl. Rescript vom 27. Sept. 1848 dahin erläutert, daß dem Consistorium und dem Magistrate ein durch die Mehrheit der Stimmen in jedem Colle-

gium herauszubringendes *Votum curiatum* zustehen soll. Der Art. 69. §. 3. des Schulgesetzes vom 3. April 1855 hält das Privilegium des Magistrats aufrecht, wenn auch vorbehaltlich einer gesetzlichen Regulirung, falls solche nöthig, und endlich findet dasselbe seine Bestätigung im Statut VIII. der Stadt Oldenburg. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieses dem Magistrat zustehende sich auf das hiesige Gymnasium erstreckende *votum curiatum*, falls solches in jeder der Schulsache eingeholt wird, insbesondere für die obere Schulbehörde höchst unbequem ist. Das Großh. Oberschulcollegium hat deshalb auch kürzlich in einem an den Stadtmagistrat erlassenen Rescripte den Wunsch ausgesprochen, daß dieses *votum curiatum* des Magistrats möglichst beschränkt werde, und den Letzteren zu einer Erklärung darüber aufgefordert, ob er außer bei Anstellungen von Lehrern und außer den Fonds- und Cassen-Sachen, wo ihn die Schulcommission verrete, überall und event. in welchen Fällen noch Werth auf die Einholung seines *voti curiati* lege und auf dessen Abgabe bestehe. Dabei spricht das Großh. Oberschulcollegium die Ansicht aus, die Verleihung des Privilegiums habe wohl hauptsächlich darin ihren Grund gehabt, daß die damalige, erst 1792 zu einem Gymnasium mit wesentlicher Reorganisation erhobene, lateinische Schule, vielleicht ursprünglich ein städtisches Institut und nur von Zeit zu Zeit aus Gräflichen und Kirchlichen Mitteln dotirt und durch außerordentliche Beiträge unterstützt, einen besonderen Schulgebäufonds zur Deckung der Unterhaltungskosten, und einen besonderen Schullegatenfonds besessen habe, aus dessen Einkünften, wie aus den Ueberschüssen des erstgedachten, Zulagen und Entschädigungen an die Lehrer bewilligt seien, und daß die Aufsicht über die Verwaltung dieser Fonds lediglich dem Magistrate zugestanden habe. Die Verhältnisse des Gymnasiums seien in neuerer Zeit wesentlich verändert. Das Gymnasium habe Anfangs durch den Unterricht in der Sexta im Lesen, Schreiben und Rechnen sehr unvollkommen für die Schüler gesorgt, die sich den gelehrten Studien nicht widmen sollten; auch die vor einigen 20 Jahren getroffene Einrichtung, nach welcher mit Aufhebung der Sexta Schüler der besagten Art an die höheren Classen zu ihrer Ausbildung abgegeben seien, habe das Bedürfniß nicht befriedigen können. So sei denn die höhere Bürgerschule errichtet, derselben ein Theil der für das Gymnasium bestimmten Capitalien zugewiesen und die Last des Baus und der Unterhaltung des Gymnasialgebäudes sei auf den Staat übergegangen. Die Anstalt sei zur Staatsanstalt erhoben und ihre Ausgaben würden, soweit Zinsen der Capitalien, das Schulgeld und sonstige besondere Einnahmen nicht zureichten, durch Zuschüsse der Landeskasse bestritten. Auf diese Weise habe das besondere Interesse des Magistrats an den Angelegenheiten des

Gymnasiums sehr an Bedeutung verloren und daher lasse es sich erklären, daß das *votum curiatum* desselben seit längern Jahren nur bei Anstellungen der Lehrer eingeholt und weitere Ausdehnung nicht beansprucht worden, zumal da nach §. 3. der Höchstgenehmigten Instruction der Schulcommission vom 18. Januar 1844 und Art. 3, 4. des Statuts VIII. in Beziehung auf das Cassewesen und die Fonds des Gymnasiums die Aussicht auf die Schulcommission übergegangen sei. Die Abgabe des *voti curiati* des Magistrats in allen übrigen Angelegenheiten des Gymnasiums, welche als „Schulsachen“ zu bezeichnen wären, würde mit großen Weitläufigkeiten und mit Zeitverlust verbunden sein, besonders wenn etwaige Meinungsverschiedenheit weitere Verhandlungen und die Erwirkung einer Höchsten Entscheidung zur Folge hätte.

Der Magistrat glaubt zunächst die Ansicht des Großherzogl. Oberschulcollegiums über die Veranlassung der Verleihung des *Voti curiati* in Schulsachen als richtig nicht anerkennen zu können. Namentlich scheint ihm die Ansicht, daß die hiesige lateinische Schule, später zum Gymnasium erhoben, ursprünglich vielleicht ein städtisches Institut gewesen und nur von Zeit zu Zeit aus Gräflichen und Kirchlichen Mitteln dotirt worden sei, nach von Halem's Geschichte Oldenburgs Bd. II., S. 75 ff. auf einem Irrthume zu beruhen, indem hiernach die bereits 1377 gestiftete und 1488 erweiterte lateinische Schule ursprünglich mit dem hier bestandenen Domkapitel verbunden gewesen, von diesem vielleicht errichtet und aus dessen Einkünften unterhalten ist. Auch nach der Reformation sind der Schule die Einkünfte der Canonicate verblieben, das Capitelhaus ist Schulhaus geworden und die Capitalzinsen bilden noch jetzt einen Theil der Einnahme des Gymnasiums. Die Schule hat indessen auch damals schon die Unterstützung und Förderung der Oldenburg. Grafen, sowie des Rathes (Magistrats) der Stadt Oldenburg genossen. Letzterer ließ namentlich dem Capitelhause ein neues Schulhaus aufführen und stiftete zu dessen Unterhaltung einen besonderen Fonds, der sammt dem zur Befoldung der Lehrer dienenden städtischen Schullegatenfonds vom Magistrat verwaltet wurde.

(Fortsetzung folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.